

II- 776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 480 /J

1991-02-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Schweinepest

Wie aus einem Schreiben von Herrn Andreas Dungal, Windhof 30, 8102 Semriach hervorgeht, hat er gegen den Bescheid (Zl:581/1990) und gegen die durchgeführte Keulung (GZ VW-292 Schp/D2/2-90) seiner 4 Schweine Berufung eingelegt und begründet dies wie folgt:

Am Samstag, den 22. Dezember 1990 wurden seine 4 vollkommen gesunden Schweine gekeult. Begründet wurde dies damit, daß sie Ausscheider von Schweinepestviren seien. Dies wurde lediglich durch eine Blutprobe am 6. Dezember 1990 festgestellt, wodurch Irrtum oder Schlampigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Eine zweite Blutprobe (Gegenprobe) wurde nicht gemacht, obwohl die Schweine völlig gesund waren, bereits am 25. August 1990 angekauft wurden und seit diesem Zeitpunkt der Schweinebestand nicht verändert wurde.

Aus der zum Tierseuchengesetz erlassenen Durchführungsverordnung geht hervor, daß jene Schweine als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, die innerhalb der letzten 40 Tage im Kontakt mit kranken Schweinen gestanden sind, was in diesem Fall auszuschließen ist. Weiters heißt es in der Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz, Kapitel Schweinepest unter Punkt 5: "Ansteckungsverdächtige Schweine sind durch 40 Tage seuchensicher abgesondert zu halten". Im angegebenen Fall wurde demnach durch die Keulung zuwidergehandelt.

Abgegolten wurde Herrn Dungal, Mitglied des Verbandes organisch biologisch wirtschaftender Bauern Österreichs, nur der übliche kilopreismäßige Wert, was aber nicht dem Kilopreis von biologischem Fleisch gleichkommt. Durch die 40-tägige Stallsperre entsteht ebenso ein Einkommensverlust, den der betroffene Bauer im Interesse der Allgemeinheit tragen muß.

Nach den Angaben von Herrn Dungal wurde im gegenständlichen Fall das allgemeine Interesse insofern mißachtet, da aus dem Lastwagen der TKV während der ganzen Zeit der Keulung Blut tropfte von Schweinen, die vorher in einem anderen Betrieb gekeult wurden. Es ist anzunehmen, daß das Blut während des ganzen Transportes aus dem Lastwagen getropft ist, was einer Eindämmung der Seuche nicht dienlich sein dürfte.

Aus der Beschreibung von Herrn Dungal ist zu entnehmen, daß der Amtstierarzt (Herr Dr. Gruber) von ihm die Unterzeichnung von 2 unausgefüllten Erhebungsprotokollformularen verlangte mit der Bemerkung, ohne diese Formulare gebe es keinen Schadenersatz.

Auch wurde Herr Dungal von den ausführenden Organen nicht belehrt, daß für ihn Rechtsanspruch auf Beiziehung eines Tierarztes besteht.

Nach einem Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Februar 1991 (M 104/91) gehört das Veterinärwesen seit der Schaffung eines Gesundheitsressorts 1972 zu Ihrem Wirkungsbereich.

Der ganze Ablauf hat es offensichtlich unmöglich gemacht, die Interessen des betroffenen Bauern zu wahren. Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Ist es vorgesehen, daß der genannte Bauer vollen Schadenersatz für die 4 gekeulten, biologisch gefütterten Schweine bekommt bzw. ist die Zurverfügungstellung von 4 gleichwertigen Schweinen aus einem anerkannt biologischen Betrieb geplant?
2. Ist im oben angeführten Fall ein Schadenersatz für die Einkommensverluste durch die Stallsperrung bzw. die sofortige Aufhebung der Stallsperrung vorgesehen?
3. Ist es üblich, daß von den Amtstierärzten die Unterzeichnung von unausgefüllten Erhebungsprotokollformularen verlangt wird?
4. Ist der oben angeführte Fall genau untersucht worden?
5. Was wurde im gegenständlichen Fall konkret unternommen?
6. Wieviele konkrete Fälle von Schweinepest gab es im letzten Jahr?
7. Ist im Bereich der Forschung eine Züchtung resistenter Schweine vorgesehen?